



**Satzung der Stadt Frechen vom 16.12.2021 zur Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
(in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2023)

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 14.12.2021 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Frechen erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/ der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an diese Stelle die/der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Fall eines Eigentums- bzw. Erbbaurechtswechsels ist die neue Eigentümerin/ der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eintragung im Grundbuch folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihres Grundstücks zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogen und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach



Berechnungsmetern), sowie die Art und Häufigkeit der vorgenommenen Reinigung der

Straße. Art und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die dieser zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.
- (3) Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten gelten nicht als zugewandte Seiten.
- (4) Nach den vorstehenden Absätzen zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm ab- sowie über 50 cm aufgerundet. Erfolgt die Erschließung ausschließlich durch den Wendehammer einer Straße, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je zu berücksichtigendem Frontmeter jährlich bei
- | | |
|---|---------|
| a) einmal wöchentlicher maschineller Reinigung | 3,34 € |
| b) mehrmaliger wöchentlicher maschineller Reinigung | 6,68 € |
| c) vierzehntäglicher maschineller Reinigung | 1,67 € |
| d) fünftägiger manueller Reinigung pro Woche | 37,40 € |
| e) sechstägiger manueller Reinigung pro Woche | 44,88 € |
| f) vierwöchentlicher maschineller und manueller Reinigung | 1,47 € |
- (6) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je zu berücksichtigendem Frontmeter jährlich für den
- | | |
|--|--------|
| a) maschinellen Winterdienst | 0,85 € |
| b) maschinellen und manuellen Winterdienst | 7,49 € |



§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die turnusgemäße Reinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat - bezogen auf die jährlich geschuldete Reinigungsleistung - eingestellt werden muss oder infolge von Witterung oder Feiertagen ausbleibt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Erstattungsanspruch besteht ebenfalls nicht, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung für das vorangegangene Kalenderjahr nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahrs und kann gemeinsam mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach den für die Heranziehung zur Grundsteuer maßgeblichen Bestimmungen. Erfolgt eine Nachveranlagung, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.